

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der innogy Gas Storage NWE GmbH, Flamingoweg 1, 44139 Dortmund  
- nachfolgend „iGSNWE“ genannt -

für den Zugang zu den von der iGSNWE betriebenen Erdgasspeichern

Stand: 01.05.2018

### **Teil 1 Allgemeines**

§ 1 Anwendungsbereich

### **Teil 2 Buchungsverfahren (außerhalb von Auktionen)**

§ 2 Speichieranfrage

§ 3 Kapazitätszuteilung

§ 4 Vorlaufzeiten

### **Teil 3 Speichervertrag**

§ 5 Vertragsgegenstand

§ 6 Entgelte

§ 7 Technische Rahmenbedingungen

§ 8 Entziehung von Speicherkapazitäten in Langfristverträgen

§ 9 Speicherstand am Ende der Vertragslaufzeit

### **Teil 4 Operative Abwicklung**

§ 10 Nominierung

§ 11 Allokation

§ 12 Unterbrechung der Kapazitätsnutzung

## **Teil 5 Allgemeine Bestimmungen**

§ 13 Leistungsaussetzung bei geplanten Maßnahmen und Störungen sowie bei Gefahr in Verzug

§ 14 Rechnungsstellung und Zahlung

§ 15 Bonitätsprüfung

§ 16 Höhere Gewalt

§ 17 Haftung

§ 18 Datenweitergabe

§ 19 Vertraulichkeit

§ 20 Wirtschaftsklausel

§ 21 Änderung der Vertragsbedingungen

§ 22 Sekundärhandel

§ 23 Übertragung von Gasmengen

§ 24 Rechtsnachfolge

§ 25 Laufzeit, Kündigung

§ 26 Salvatorische Klausel

§ 27 Anwendbares Recht, Schiedsverfahren und Gerichtsstand

§ 28 Bestandteile der AGB

## Teil 1 Allgemeines

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (*im Folgenden „AGB“ genannt*) gelten für Speicherverträge der innogy Gas Storage NWE GmbH (*im Folgenden „iGSNWE“ genannt*) für den Zugang zu und die Speicherung von Erdgas in den Erdgasspeichern der iGSNWE. Ausgenommen ist die Day-ahead-Nutzung; für diese gelten gesonderte Bedingungen.
- (2) Der Speicherzugang erfolgt auf Grundlage des in Teil 2 genannten Speichervertrages auf Basis dieser AGB einschließlich der für den jeweiligen Speicher geltenden Anlagen „Entgelte“, „Technische Rahmenbedingungen“, „Abwicklung und Nominierung“, „Bilanzierung“ und „Bonitätsprüfung“.
- (3) Der Begriff Erdgasspeicher ist in den nachfolgenden vertraglichen Regelungen definiert als eine einzelne physische Speicheranlage oder die Kombination aus mindestens zwei Speicheranlagen zu einem Speicher-Pool.
- (4) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Speicherkunden wird ausdrücklich widersprochen.

## Teil 2 Buchungsverfahren (außerhalb von Auktionen)

### § 2 Speicheranfrage

- (1) Freie Speicherkapazitäten werden vorab auf der Internetseite der iGSNWE als „buchbare Kapazitäten“ veröffentlicht. Falls ein angefragtes Speicherprodukt eines potentiellen Speicherkunden nicht auf der Internetseite der iGSNWE veröffentlicht ist, wird iGSNWE auf die entsprechende unverbindliche Anfrage des Speicherkunden hin prüfen, ob das angefragte Speicherprodukt angeboten werden kann. In der Regel kommt ein Speichervertrag über freie Speicherkapazitäten nach dem im Folgenden dargestellten Verfahren zustande.
- (2) Der potentielle Speicherkunde ist berechtigt, sowohl „verbindlich“ als auch „unverbindlich“ eine Speicheranfrage an iGSNWE zu stellen. Grundsätzlich ist eine Anfrage in Textform an iGSNWE zu richten. Ein E-Mail oder Fax reicht hierbei aus. Für die Vollständigkeit der „verbindlichen“ Anfrage benötigt iGSNWE folgende Angaben: Kontaktdaten (Firma, Ansprechpartner, Anschrift, Telefon, E-Mail), Name des Speichers, Benennung der gewünschten Einzelleistungen in m<sup>3</sup>/h bzw. m<sup>3</sup> bzw. Anzahl der gewünschten Pakete sowie Benennung des Buchungsbegins und des Buchungsendes. Im Falle einer „verbindlichen“ Anfrage (= verbindliches Angebot) wird iGSNWE dem potentiellen Speicherkunden den Zugang der Anfrage in Textform bestätigen.
- (3) Die „unverbindliche“ Anfrage kann im Rahmen von Verhandlungen in eine „verbindliche“ Anfrage des potentiellen Speicherkunden umgewandelt werden.

- (4) Grundsätzlich prüft iGSNWE - im Falle einer „verbindlichen“ Anfrage, nach Zugangsbestätigung durch iGSNWE gemäß Abs. 2 - ob die Anfrage gemäß den Angaben in Absatz (2) vollständig ist. Soweit notwendig, wird iGSNWE die fehlenden Angaben für die weitere Bearbeitung der Anfrage vom potentiellen Speicherkunden abfragen.
- (5) Im Anschluss folgt die Prüfung auf Verfügbarkeit der angefragten Buchungsparameter (Speicherprodukte und -kapazitäten, Speicherstandort und Buchungszeitraum).
- (6) Sollten die angefragten Buchungsparameter zum Zeitpunkt der Anfrage teilweise oder vollständig nicht frei verfügbar sein, lehnt iGSNWE die Anfrage des Speicherkunden in Textform mit entsprechender Begründung ab. Falls iGSNWE die Anfrage des potentiellen Speicherkunden nur teilweise ablehnt, wird die iGSNWE ihrerseits soweit möglich ein Alternativangebot über zum Zeitpunkt der Anfrage mögliche Buchungsparameter - ggf. im Rahmen der Prüfung auf Kapazitätsentzug gemäß § 8 - unterbreiten und grundsätzlich die Anfrage weiter bearbeiten.
- (7) Sollten die angefragten Buchungsparameter zum Zeitpunkt der Anfrage frei verfügbar sein, wird iGSNWE die „verbindliche“ Anfrage innerhalb der Bindungsfrist gemäß § 3 Absatz (3) durch Zusendung eines bereits von iGSNWE unterzeichneten Speichervertrages an den Speicherkunden annehmen. Fax oder eine E-Mail ist dabei ausreichend; in Ausnahmefällen kann mit vorheriger Abstimmung zwischen dem Speicherkunden und iGSNWE die Annahme des „verbindlichen“ Angebots auch per E-Mail erfolgen. Die Rücksendung des von dem Speicherkunden zu Dokumentationszwecken gegengezeichneten Vertrages durch den Speicherkunden soll innerhalb von 10 Werktagen erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der vorgenannten Frist ist der Zugang des gegengezeichneten Exemplars bei iGSNWE.
- (8) Sofern es sich um eine „unverbindliche“ Anfrage handelt, wird iGSNWE die vorhandenen Kapazitäten prüfen und im Rahmen der Angebotslegung Kontakt mit dem potenziellen Speicherkunden aufnehmen.

### **§ 3 Kapazitätszuteilung**

- (1) Im Rahmen einer „unverbindlichen“ Anfrage hat der potentielle Speicherkunde keinen Anspruch auf Zuteilung der angefragten Speicherkapazitäten. iGSNWE informiert den potenziellen Speicherkunden binnen zehn (10) Werktagen über die Möglichkeiten der Zuteilung der angefragten Speicherkapazitäten.
- (2) Im Rahmen einer „verbindlichen“ Anfrage ist der potentielle Speicherkunde ab Zugang der schriftlichen und vollständigen Anfrage bei iGSNWE für die Dauer von vierzehn (14) Werktagen an sein Angebot auf Abschluss eines Speichervertrages mit der iGSNWE gebunden (Bindungsfrist).
- (3) Voraussetzung für die Kapazitätszuteilung ist
  - a. das Vorhandensein frei verfügbarer Speicherkapazitäten für den vom potentiellen Speicherkunden angefragten Zeitraum zum Zeitpunkt der Zuteilung
  - b. das Vorliegen eines „verbindlichen“ Angebotes des potentiellen Speicherkunden gem. Absatz (2)
  - c. der positive Abschluss der Bonitätsprüfung des Speicherkunden gemäß § 15

- (4) Die Zuteilung von Speicherkapazitäten an mehrere Speicherkunden, die ein verbindliches Angebot abgegeben haben, erfolgt grundsätzlich nach dem zeitlichen Eingang der Angebote.
- (5) Sofern die Angebote gemäß Absatz 2 am selben Kalendertag bei iGSNWE eingehen und reichen die freien Speicherkapazitäten nicht aus, um diese Angebote abzudecken, erfolgt die Zuteilung der Speicherkapazitäten nach den folgenden Kriterien:
  - „Verbindliche“ Angebote von Speicherkunden für längere Buchungszeiträume werden vorrangig vor entsprechenden Angeboten mit kürzeren Buchungszeiträumen berücksichtigt.
  - Erfüllen mehrere „verbindliche“ Angebote von Speicherkunden das vorstehende Kriterium gleichermaßen, werden die „verbindlichen“ Angebote von Speicherkunden mit einem Vertragsbeginn zum 01.04. eines Jahres vorrangig berücksichtigt.
  - Erfüllen mehrere „verbindliche“ Angebote von Speicherkunden die beiden vorstehenden Kriterien gleichermaßen, werden die „verbindlichen“ Angebote von Speicherkunden mit einem früheren Vertragsbeginn vorrangig berücksichtigt.
- (6) iGSNWE behält sich das Recht vor, abweichend von den vorhergehenden Regelungen in den §§ 2 & 3 freie Speicherkapazitäten nach entsprechender Bekanntmachung in einer öffentlichen Ausschreibung/Auktion zu vergeben, insbesondere wenn die Nachfrage größer ist, als die verfügbaren Kapazitäten. In diesem Falle wird iGSNWE über die Einführung des Vergabeverfahrens sowie dessen Rahmenbedingungen informieren und diese veröffentlichen.

#### § 4 Vorlaufzeiten

- (1) Für „verbindliche“ Angebote auf Abschluss eines Speichervertrages gelten vorbehaltlich des § 3 folgende Vorlaufzeiten:
  - Ein „verbindliches“ Angebot für einen Speichervertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem (1) Monat kann frühestens zwanzig (20) Werktagen vor dem im Speichervertrag vorgesehenen Startdatum abgegeben werden.
  - Ein „verbindliches“ Angebot für einen Speichervertrag mit einer Laufzeit von weniger als einem (1) Jahr aber mindestens einem (1) Monat kann frühestens drei (3) Monate vor dem im Speichervertrag vorgesehenen Startdatum abgegeben werden.
  - „Verbindliche“ Angebote für Speicherverträge mit einer Laufzeit von einem (1) Jahr oder länger können ohne Vorlaufzeit abgegeben werden.
- (2) Zur systemtechnischen Abwicklung des Speichervertrages muss der Speichervertrag spätestens zehn (10) Werktagen vor dem im Speichervertrag vorgesehenen Startdatum zustande gekommen sein. Ansonsten kann der Speicherkunde die Speicherkapazitäten – unabhängig von dem vorgesehenen Startdatum – erstmals nach Ablauf von zehn (10) Werktagen nach Zustandekommen des Vertrages nutzen. Die Notwendigkeit von Kommunikationstests bleibt hiervon unberührt.

## Teil 3 Speichervertrag

### § 5 Vertragsgegenstand

- (1) Mit Abschluss eines Speichervertrages zwischen iGSNWE und dem Speicherkunden hält iGSNWE für den Speicherkunden die gemäß dem Speichervertrag kontrahierten Speicherkapazitäten für die Laufzeit des Speichervertrages vor.
- (2) Der Speicherkunde ist im Rahmen des Speichervertrages berechtigt, die von iGSNWE vorgehaltenen Speicherkapazitäten unter Berücksichtigung der Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ zu nutzen.
- (3) Der Speicherkunde ist gemäß der Anlage „Abwicklung und Nominierung“ verpflichtet,
  - die zur Einspeicherung nominierten Gasmengen an den Speichereinspeisepunkten bereitzustellen,
  - die von ihm zur Ausspeicherung nominierten und von iGSNWE an den Speicherausspeisepunkten bereitgestellten Gasmengen zeitgleich und wärmemengenäquivalent zu übernehmen
- (4) iGSNWE ist unter Berücksichtigung der Anlage „Technische Rahmenbedingungen“, verpflichtet,
  - die vom Speicherkunden an den Speichereinspeisepunkten zur Einspeicherung nominierten Gasmengen zeitgleich und wärmemengenäquivalent zu übernehmen, einzuspeichern und wärmemengenäquivalent zu speichern,
  - die vom Speicherkunden zur Ausspeicherung nominierten Gasmengen auszuspeichern und an den Speicherausspeisepunkten bereitzustellen, sofern vor der Ausspeicherung die entsprechenden Gasmengen für den Speicherkunden eingespeichert oder von anderen Speicherkunden innerhalb desselben Erdgasspeichers auf den Speicherkunden übertragen worden sind.
- (5) Bei der Übergabe und Übernahme von Gasmengen im Rahmen der Ein- oder Ausspeicherung gemäß der Absätze (3) und (4) erfolgt der Gefahrenübergang zwischen dem Speicherkunden und iGSNWE an der Eigentumsgrenze zwischen dem jeweiligen Speicher sowie dem angrenzenden Gasnetz. Die geltenden Eigentumsgrenzen sind im jeweiligen Speicheranschlussvertrag zwischen iGSNWE und dem Netzbetreiber festgelegt.
- (6) Im Rahmen der Speicherung (Ein-/Ausspeicherung und Lagerung von Erdgas) kann es zu einer Vermischung von Gasmengen des Speicherkunden mit anderen Gasmengen im Erdgasspeicher kommen. Die Nämlichkeit des Erdgases muss dabei nicht gewahrt werden. Das gespeicherte Erdgas verbleibt im (Mit)Eigentum des Speicherkunden.
- (7) Ein Speichervertrag kann eine Laufzeit von mindestens einem (1) Gaswirtschaftstag und maximal sieben (7) Jahren haben.
- (8) Alle Kapazitäts- bzw. Volumenangaben der iGSNWE sind in m<sup>3</sup> (AGV) bzw. m<sup>3</sup>/h (EL, AL) angegeben und beziehen sich auf Normkubikmeter.

## § 6 Entgelte

- (1) Der Speicherkunde ist verpflichtet, die im Speichervertrag festgelegten Speicherentgelte für die kontrahierten Speicherprodukte an iGSNWE zu zahlen.
- (2) Die im Speichervertrag festgelegten Speicherentgelte ergeben sich für die jeweiligen Speicherprodukte aus der Anlage „Entgelte“.

## § 7 Technische Rahmenbedingungen

- (1) Die für die jeweiligen Speicherein- und Speicherausspeisepunkte eines Erdgasspeichers geltenden technischen Anforderungen sowie die Regelungen für den Fall der Nichteinhaltung der erforderlichen technischen Anforderungen durch den Speicherkunden sind in der Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ festgelegt. Die technischen Anforderungen beinhalten u.a. Regelungen zu den Ein- und Ausspeiserkennlinien, den Umschaltfristen des Speichers sowie den Anforderungen an die Beschäftigung des Arbeitsgasvolumens.
- (2) Entsprechen die vom Speicherkunden am Speichereinspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder Druckverhältnisse gemäß Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ (im Folgenden „Off-Spec-Gas“ genannt), ist iGSNWE berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise abzulehnen. Der Speicherkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Speichereinspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Speichereinspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bleiben unberührt.
- (3) Entsprechen die von iGSNWE am Speicherausspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder Druckverhältnisse gemäß Anlage „Technische Rahmenbedingungen“, ist der Speicherkunde berechtigt, die Übernahme des Off-Spec-Gases ganz oder teilweise abzulehnen. Der Speicherkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Speicherausspeisepunkt entsprechend anzupassen. iGSNWE hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off-Spec-Gases an diesem Speicherausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bleiben unberührt.
- (4) Die Vertragspartner werden sich unverzüglich gegenseitig über ihnen bekannt gewordene, für die Abwicklung des Speichervertrages relevante Abweichungen der Anforderungen an die Gasbeschaffenheit und/oder Druckverhältnisse gemäß Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ informieren.
- (5) Falls aufgrund nicht vertragsgerechten Verhaltens des Speicherkunden nach vernünftiger und umsichtiger Einschätzung seitens iGSNWE nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Speicheranlagen, der Sicherheit des Betriebs, der Rechte Dritter oder der Versorgungssicherheit zu erwarten sind, ist iGSNWE insoweit zur Reduzierung oder Einstellung des Speicherzugangs berechtigt, als dies den regelwidrigen Zustand beseitigt. Des Weiteren kann iGSNWE die Einrichtung technischer Maßnahmen zu Lasten des Speicherkunden insoweit verlangen, als dies

zur Einhaltung der vertraglichen Regelungen erforderlich ist. Sofern die technischen Maßnahmen durch nicht vertragsgerechtes Verhalten des Speicherkunden und weiterer Speicherkunden für denselben Erdgasspeicher erforderlich ist, wird iGSNWE die Kosten zur Einrichtung dieser technischen Maßnahmen ratierlich im Verhältnis zur Höhe des jeweils vorgehaltenen Arbeitsgasvolumens auf die betroffenen Speicherkunden aufteilen, die diese Kosten zu tragen haben.

## **§ 8 Entziehung von Speicherkapazitäten in Langfristverträgen**

- (1) iGSNWE ist im Falle von Speicherverträgen mit einer Laufzeit ab 5 Jahren berechtigt, die dem Speicherkunden gemäß Speichervertrag vorgehaltenen Kapazitäten ganz oder teilweise zu entziehen und an einen Dritten zu vergeben, sofern für den von dem Dritten angefragten Zeitraum keine freien Speicherkapazitäten im Erdgasspeicher verfügbar sind und der Speicherkunde die verbindlich von einem Dritten angefragten Kapazitäten in einem Zeitraum der letzten zwölf Monate vor der Anfrage ganz oder teilweise nicht genutzt hat.
- (2) iGSNWE hat dem Speicherkunden den bevorstehenden Kapazitätsentzug schriftlich, mindestens 2 Monate vor Beginn des Entzuges, mitzuteilen und hierbei den Beginn, die Dauer und den Umfang des Kapazitätsentzuges anzugeben.
- (3) Absatz (1) gilt nicht, sofern der Speicherkunde innerhalb einer Frist von fünfzehn Werktagen nach Zugang des Schreibens der iGSNWE widerspricht und der iGSNWE ein berechtigtes Nutzungsinteresse für die betreffenden Speicherkapazitäten nachweist. Ein berechtigtes Nutzungsinteresse liegt insbesondere dann vor, wenn der Speicherkunde die betreffenden Speicherkapazitäten in dem betreffenden Zeitraum zur Erfüllung vertraglicher Pflichten oder Ausübung vertraglicher Rechte benötigt.
- (4) Mit Ablauf der in Absatz 3 genannten Widerspruchsfrist oder mit Zugang einer den Widerspruch zurückweisenden Mitteilung beim Speicherkunden sind die Vertragspartner von ihren gegenseitigen Pflichten hinsichtlich der entzogenen Speicherkapazitäten befreit.

## **§ 9 Speicherstand am Ende der Vertragslaufzeit**

- (1) Der Speicherkunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass er zum Ende des Speichervertrages den gemäß Speichervertrag vereinbarten Füllstand erreicht. Sollte der Speicherkunde den Füllstand gemäß Satz 1 nicht fristgerecht einhalten, wird iGSNWE dem Speicherkunden das verbliebene oder zu viel entnommene Arbeitsgasvolumen gemäß Anlage „Speicherprodukte & Entgelte“ berechnen oder vergüten. Im Falle verbliebener Gasmengen geht das (Mit)Eigentum des Speicherkunden an den Gasmengen, die sich am Ende der Vertragslaufzeit im Erdgasspeicher befinden, vom Speicherkunden auf iGSNWE über.
- (2) Sollte der Speichervertrag gemäß § 25 der AGB fristlos gekündigt werden, wird dem Speicherkunden eine angemessene Frist eingeräumt, innerhalb derer er die in Absatz (1) genannten Verpflichtungen zu erfüllen hat.
- (3) Ist der Speicherkunde aufgrund von höherer Gewalt oder aus einem von iGSNWE zu vertretenden Grund nicht in der Lage, die in Absatz (1) genannten Verpflichtungen zu erfüllen,



hat er das Recht, die Differenzen innerhalb einer zwischen dem Speicherkunden und iGSNWE abgestimmten, angemessenen Frist nach Ablauf des Speichervertrages auszugleichen. Absatz (1), Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

- (4) Zur Erfüllung der Rechte und Pflichten des Speicherkunden in den Absätzen (1) – (3) sind Übertragungen von Gasmengen gemäß § 23 zwischen mehreren Speicherkunden möglich.

## Teil 4 Operative Abwicklung

### § 10 Nominierung

Der Speicherkunde ist verpflichtet, die von iGSNWE zur Einspeicherung zu übernehmenden Gasmengen und die bei der Ausspeicherung bereitzustellenden Gasmengen entsprechend den Regelungen der Anlage „Abwicklung und Nominierung“ zu nominieren.

### § 11 Allokation

Regelungen zur Allokation der von iGSNWE an den Speichereinspeise- bzw. Speicherauspeisepunkten vom Speicherkunden zur Einspeicherung stündlich übernommenen bzw. vom Speicherkunden bei der Ausspeicherung stündlich bereitgestellten Gasmengen sind in der Anlage „Bilanzierung“ festgelegt.

### § 12 Unterbrechung der Kapazitätsnutzung

iGSNWE ist berechtigt, die Nutzung der unterbrechbaren Einspeicher-/Ausspeicherkapazität in Abhängigkeit der Nutzung fest gebuchter Speicherprodukte anderer Kunden am jeweiligen Erdgasspeicher teilweise oder vollständig zu unterbrechen. Eine Unterbrechung wird nur in der notwendigen Höhe durchgeführt, um die festen Kapazitätsrechte zu erfüllen.

## Teil 5 Allgemeine Bestimmungen

### § 13 Leistungsaussetzung bei geplanten Maßnahmen und Störungen sowie bei Gefahr im Verzug

- (1) iGSNWE ist berechtigt, bei geplanten Maßnahmen gemäß Satz 2 bzw. bei Störungen der Erdgasspeicherung gemäß Satz 3 den Speicherbetrieb zu unterbrechen oder einzuschränken. „Geplante Maßnahmen“ sind Maßnahmen zur Durchführung von Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) sowie Maßnahmen zur Durchführung von Neubauten, Änderungen oder Erweiterungen von Anlagen des Erdgasspeichers. „Störungen der Erdgasspeicherung“ sind nicht planmäßige Unterbrechungen oder sonstige nicht planmäßige Unregelmäßigkeiten der Erdgasspeicherung/-lagerung oder nicht planmäßige Unterbrechungen oder sonstige nicht planmäßige Unregelmäßigkeiten bei der Bereitstellung oder Übernahme von

Erdgas zur Ein- oder Ausspeicherung. iGSNWE ist in vorgenannten Fällen berechtigt, die vereinbarten Speicherkapazitäten entsprechend einzuschränken und ist insoweit von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit.

- (2) iGSNWE bemüht sich, geplante Maßnahmen gemäß Absatz (1) unter Wahrung einer möglichst hohen Verfügbarkeit der vorgehaltenen Speicherkapazitäten auf ein notwendiges Maß zu beschränken.
- (3) Wenn durch die geplanten Maßnahmen oder Störungen gemäß Absatz (1) die im Speichervertrag kontrahierte feste Einspeicherleistung oder feste Ausspeicherleistung oder das kontrahierte feste Arbeitsgasvolumen für eine Dauer von mindestens zwölf (12) zusammenhängenden Stunden innerhalb eines Gaswirtschaftstages<sup>1</sup> (= Ausfalltag) und mehr als vierzehn (14) Ausfalltagen pro Speicherjahr eingeschränkt oder unterbrochen wird, wird der Speicherkunde ab dem fünfzehnten Gaswirtschaftstag auf Tagesbasis für die faktisch jeweils eingeschränkte Einspeicherleistung, Ausspeicherleistung oder das faktisch eingeschränkte Arbeitsgasvolumen insoweit von seinen Zahlungsverpflichtungen zeitanteilig befreit. Bei einem Buchungszeitraum von weniger als einem Speicherjahr verkürzt sich dieser Zeitraum entsprechend. Im Übrigen wird der Speicherkunde von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.
- (4) iGSNWE benachrichtigt den Speicherkunden monatlich über den Zeitraum der für die folgenden sechs Monate nach Absatz (1) geplanten Maßnahmen, die zu einer Einschränkung der im Speichervertrag vereinbarten Speicherkapazitäten führen. Die Benachrichtigung gemäß Satz 1 erfolgt für die ersten beiden dieser sechs Monate verbindlich; Änderungen von dieser verbindlichen Planung für die ersten beiden der sechs Monate können nur einvernehmlich erfolgen. Im Falle von Störungen gemäß Absatz (1) benachrichtigt iGSNWE den Speicherkunden unverzüglich. Sofern die faktische Verfügbarkeit von der verbindlichen Planung abweicht, wird iGSNWE die Verfügbarkeit der Speicherkapazitäten im Web-Portal der iGSNWE anpassen.
- (5) Nach einer Unterbrechung des Speicherbetriebs auf Grund von Maßnahmen oder Vorfällen gemäß Absatz (1) erfolgt die Wiederaufnahme des Speicherbetriebs ggf. stufenweise, unter Berücksichtigung der betrieblichen und versorgungstechnischen Gegebenheiten. Einspeicher- und Ausspeicherleistung sind wieder verfügbar, wenn die jeweilige Leistung unter Berücksichtigung der Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ durch den Speicherkunden wieder genutzt werden kann. Im Hinblick auf das Arbeitsgasvolumen ist die Wiederverfügbarkeit gegeben, wenn das Arbeitsgasvolumen unter Berücksichtigung der Anlage „Technische Rahmenbedingungen“ wieder genutzt werden kann und der Füllstand des Speichers mindestens dem Zustand zum Zeitpunkt der Unterbrechung oder Einschränkung des Speicherbetriebs entspricht. Sofern hierfür eine Wiederbefüllung erforderlich wird, erfolgt diese für den Speicherkunden kostenfrei durch iGSNWE.
- (6) iGSNWE ist berechtigt, Speicherkapazitäten jederzeit ohne vorherige Anzeige auszusetzen, sofern dies erforderlich und sachlich gerechtfertigt ist, insbesondere um
  - a. einer unmittelbaren Gefahr für Personen, die Einrichtungen oder die Umwelt vorzubeugen oder diese abzuwenden; oder
  - b. sicherzustellen, dass störende Auswirkungen auf Einrichtungen der iGSNWE oder Dritter vermieden werden.

---

<sup>1</sup> 6 Uhr eines Kalendertages bis 6 Uhr des folgenden Kalendertages

## § 14 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Die fixen Speicherentgelte gemäß Anlage „Speicherprodukte und Entgelte“ in Verbindung mit dem jeweiligen Speichervertrag werden monatlich für den laufenden Monat (Abrechnungsmonat) in Rechnung gestellt. Zu diesem Zweck wird das jeweilige fixe Speicherentgelt zunächst auf ein fixes Speicherentgelt / Kalendertag heruntergerechnet und sodann mit der Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Abrechnungsmonats multipliziert. Dadurch variiert die Höhe der monatlichen Rechnungsbeträge mit der Anzahl der Kalendertage in einem Abrechnungsmonat. Die Rechnungsstellung erfolgt bis zum 5. Kalendertag unter Zugrundelegung der gemäß dem jeweiligen Speichervertrag vorgehaltenen Speicherkapazitäten.
- (2) Das variable Speicherentgelt gemäß Anlage „Speicherprodukte und Entgelte“ in Verbindung mit dem jeweiligen Speichervertrag wird monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt bis zum 20. Kalendertag unter Zugrundelegung der im Vormonat gemäß Allokation für den Speicherkunden eingespeicherten kWh Erdgas.
- (3) Für die von iGSNWE zu leistenden Rückerstattungen gemäß § 13 erfolgt die Erstellung einer Gutschrift durch iGSNWE monatlich bis zum 20. Kalendertag für den Vormonat.
- (4) Alles sonstige Entgelte werden gesondert in Rechnung gestellt bzw. vergütet, sobald die abrechnungsrelevanten Informationen vorliegen.
- (5) Die Entgelte gemäß den Absätzen (1), (2) und (4) sind innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Tagen nach Zugang einer Rechnung beim Speicherkunden durch Banküberweisung auf das in der Rechnung ausgewiesene Konto zu erbringen.
- (6) Die Gutschriften gemäß Absatz (3) werden von iGSNWE innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erstellung der Gutschrift durch Banküberweisung auf das vom Speicherkunden benannte Konto erbracht.
- (7) Fällt ein Termin gemäß den Absätzen (1) bis (6) auf ein Wochenende oder einen Feiertag, so gilt als Frist der darauffolgende Bankarbeitstag.
- (8) Im Falle des Verzugs eines Vertragspartners ist der jeweils andere Vertragspartner ohne weitere Mahnung unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, den gesetzlichen Zinssatz für Verzugszinsen (§ 288 BGB) zu verlangen.
- (9) Einwendungen gegen Rechnungen sind unverzüglich nach Feststellung geltend zu machen. Einwendungen gegen Rechnungen berechtigen – sofern es sich nicht um offenkundige Fehler (z.B. Rechenfehler) handelt – nicht zum Zahlungsaufschub, zur Zahlungskürzung oder zur Zahlungsverweigerung.
- (10) Gegen Forderungen eines Vertragspartners aus dem Vertrag kann der andere Vertragspartner nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine fälligen Ansprüche anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (11) Eine Abtretung von Forderungen des Vertragspartners gegen iGSNWE an Dritte bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch iGSNWE.

## § 15 Bonitätsprüfung

iGSNWE führt ein Bonitätsprüfungsverfahren durch, dessen Regelungen in der Anlage „Bonitätsprüfung“ festgelegt sind.

## § 16 Höhere Gewalt

- (1) Ein Vertragspartner wird von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Speichervertrag entbunden, soweit und solange er durch höhere Gewalt, durch Maßnahmen von Gerichten oder Behörden oder durch sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat, an der Erfüllung gehindert wird oder ihm die Erfüllung unzumutbar ist. Dementsprechend entfallen die diesen Verpflichtungen gegenüberstehenden Verpflichtungen des anderen Vertragspartners.
- (2) Höhere Gewalt sind Ereignisse außerhalb der Kontrolle des betroffenen Vertragspartners, die auch bei Anwendung der zu erwartenden Sorgfalt und aller wirtschaftlich zumutbaren Mittel nicht rechtzeitig verhindert werden können, wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Notfallmaßnahmen etc. Hierzu zählen auch Aussperrung und Streik.
- (3) Der von Ereignissen gemäß Absatz (1) oder (2) betroffene Vertragspartner hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend über die Störung zu unterrichten. Er hat die Störung so schnell wie möglich mit den ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Mitteln zu beheben.

## § 17 Haftung

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
- (2) Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei Geschäften der vorliegenden Art ist bei Schäden in Höhe von bis zu EUR 2,5 Mio. pro Schadensfall für Sachschäden und bis zu EUR 1,0 Mio. pro Schadensfall für Vermögensschäden regelmäßig von einem vertragstypisch vorhersehbaren Schaden auszugehen.
- (3) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
- (4) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen gemäß Absatz (3) ist im Fall grob fahrlässig

verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sogenannte einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 500.000 pro Schadensfall begrenzt.

- (5) Abweichend von den Absätzen (2),(3) und (4) haftet iGSNWE für Sach- und Vermögensschäden, die der Speicherkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nur, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig von iGSNWE, ihren gesetzlichen Vertretern, ihren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird. Bei nicht vorsätzlich verursachten Sachschäden ist die Haftung gemäß diesem Absatz (5) auf EUR 2,5 Mio. pro Schadensfall begrenzt. Bei nicht vorsätzlich verursachten Vermögensschäden ist die Haftung gemäß diesem Absatz (5) auf EUR 1,0 Mio. pro Schadensfall begrenzt.
- (6) Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche der Speicherkunden der iGSNWE gemäß den Absätzen (2), (3), (4) und (5) für ein Schadensereignis die jeweilige Höchstgrenze von EUR zehn (10) Mio., wird der Schadensersatzanspruch des Speicherkunden in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe der Schadensersatzansprüche aller Speicherkunden von iGSNWE zu dieser Höchstgrenze steht.
- (7) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Produkthaftungsgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (8) Die Absätze (1) bis (7) gelten auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner.

## § 18 Datenschutz & Datenweitergabe

- (1) iGSNWE ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontaktdaten im Sinne des geltenden Datenschutzrechtes in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen - soweit im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erforderlich – mit der Abwicklung betraute Dritte weiter zu geben. Wir lassen einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte Dienstleister, insbesondere IT-Dienstleister ausführen, die ihren Sitz außerhalb der EU/EWR (Drittland) haben. Daher findet eine Drittlandsübermittlung der personenbezogenen Daten statt. Die Drittlandsübermittlung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU und des jeweils anwendbaren nationalen Datenschutzrechts. Dazu werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus mit unseren Vertragspartnern vertraglich festgelegt, u.a. EU Standardvertragsklauseln. Sie können ein Muster dieser Garantien bei uns anfordern. Jeder Vertragspartner stellt sicher, dass die jeweils bei ihm betroffenen Personen hierüber informiert worden sind. Fragen zum Datenschutz können an [datenschutz@innogy.com](mailto:datenschutz@innogy.com) gerichtet werden.

- (2) iGSNWE ist berechtigt Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an den angrenzenden Netzbetreiber weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Speichervertrages erforderlich ist. Der Speicherkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch iGSNWE oder ein von iGSNWE beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

## § 19 Vertraulichkeit

- (1) Beide Vertragspartner sind verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung des Speichervertrages bekannt werdenden/gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Behandlung bedeutet, dass die von dem anderen Vertragspartner erhaltenen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners, der die Information gegeben hat, Dritten nicht zugänglich gemacht und diese Informationen nicht wirtschaftlich für Dritte verwendet werden. Die Vertragspartner sind nicht dazu befugt, diese Daten zu einem anderen Zweck als der Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben zu verwenden. Eine entsprechende Verpflichtung legen sie auch den Personen auf, derer sie sich zur Erfüllung der ihnen nach dem Speichervertrag obliegenden Verpflichtungen bedienen oder denen sie die Kapazitätsrechte gemäß § 22 zur Nutzung überlassen.
- (2) Eine notwendige Weitergabe an steuerliche oder rechtliche Berater sowie die Weitergabe der erforderlichen technischen Angaben an Subunternehmer ist auch ohne gesonderte schriftliche Zustimmung des Informationsgebers zulässig, wenn die Informationsweitergabe auf den zur Durchführung des Speichervertrages erforderlichen Umfang beschränkt wird und die Informationsempfänger sich ihrerseits zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichten oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt sind oder die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich zugänglich sind bzw. ohne Verschulden des Informationsempfängers später öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (4) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist jeder Vertragspartner berechtigt, seinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihm überlassenen Informationen nachzukommen. Der andere Vertragspartner ist hierüber zu informieren.
- (5) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht während der Laufzeit des jeweiligen Speichervertrages und bleibt für eine Dauer von fünf (5) Jahren über die Beendigung des jeweiligen Speichervertrages hinaus bestehen.

## § 20 Wirtschaftsklausel

- (1) Wenn die technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen der jeweilige Speichervertrag vereinbart worden ist, eine grundlegende Änderung erfahren, so kann jeder der Vertragspartner beanspruchen, dass unter Beibehaltung des wirtschaftlichen Gleichgewichts dieser Speichervertrag entsprechend ergänzt und/oder angepasst wird und/oder dass dieser Vertrag in eine Vereinbarung, die diesen Änderungen gerecht wird, überführt wird. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
- (2) Kommt eine Einigung über die Anpassung der Vertragsbestimmungen nicht binnen drei Monaten, nachdem ein Vertragspartner eine Anpassung gemäß Absatz (1) verlangt hat, zu Stande, so kann jeder Vertragspartner den in § 27 vorgesehenen Rechtsweg beschreiten. Der Anspruch auf die neuen Vertragsbestimmungen besteht von dem Zeitpunkt an, an dem den fordernden Vertragspartner erstmalig unter Berufung auf die geänderten Verhältnisse die neuen Vertragsbestimmungen von dem anderen Vertragspartner gefordert hat.

## § 21 Änderung der Vertragsbedingungen

- (1) iGSNWE ist berechtigt, diese AGB – mit Ausnahme der Entgelte sowie der Regelung zur Haftung - jederzeit, auch mit Wirkung für alle bestehenden Speicherverträge, zu ändern. Eine solche Änderung wird dem Speicherkunden mit einer Frist von mindestens drei (3) Monaten schriftlich angekündigt. In diesem Fall ist der Speicherkunde innerhalb von sechs (6) Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung berechtigt, der Anpassung zu widersprechen. Auf dieses Widerspruchsrecht und dessen Bedeutung sowie auf die Bedeutung eines nicht erfolgten Widerspruchs wird der Speicherkunde in dem Ankündigungsschreiben gesondert hingewiesen.
- (2) Abweichend von Absatz (1) ist iGSNWE berechtigt, diese AGB inklusive der zugehörigen Anlagen mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen nationalen oder internationalen Gesetzen, Rechtsverordnungen und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden, insbesondere der Bundesnetzagentur sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.
- (3) Abweichend von Absatz (1) und (2) ist iGSNWE berechtigt, die Anlage „Abwicklung und Nominierung“ mit Wirkung für alle bestehenden Speicherverträge mit einer Vorankündigungsfrist von drei (3) Monaten zu ändern, um die operative Integrität der Speicher bzw. der vorgelagerten Gastransportsysteme aufrecht zu erhalten und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere EASEE-Gas und DVGW) bzw. Festlegungen nationaler bzw. internationaler Behörden zu entsprechen.
- (4) Die Berichtigung offensichtlicher Rechtschreib- oder Rechenfehler stellt keine Änderung von Vertragsbedingungen dar und ist jederzeit möglich.

## § 22 Sekundärhandel

- (1) Der Speicherkunde ist berechtigt, die mit iGSNWE gemäß dem Speichervertrag vereinbarten Kapazitätsrechte vollständig oder teilweise einem zuverlässigen Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- (2) Im Falle einer Nutzungsüberlassung gemäß Absatz (1) bleibt der Speicherkunde gegenüber iGSNWE weiterhin in vollem Umfang zur Erfüllung der aus dem Speichervertrag resultierenden Pflichten insbesondere zur Zahlung der entsprechenden Speicherentgelte, zur Nominierung und zur Erbringung etwaiger Sicherheiten verpflichtet.

## § 23 Übertragung von Gasmengen

Der Speicherkunde kann eingespeicherte Gasmengen innerhalb desselben Speichers auf einen anderen Speicherkunden der iGSNWE übertragen. Anforderungen und detaillierte Regelungen zur operativen Abwicklung für die Übertragung von Gasmengen gemäß Satz 1 sind in der Anlage „Bilanzierung“ geregelt.

## § 24 Rechtsnachfolge

- (1) Die Vertragspartner sind mit vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt, den gesamten Speichervertrag oder einzelne vertraglich festgelegte Speicherkapazitäten, bestehend aus Arbeitsgasvolumen, Ein- und/oder Ausspeicherleistung mit den zugehörigen Rechten und Pflichten aus einem Speichervertrag auf einen Dritten zu übertragen.
- (2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Zuverlässigkeit des Dritten keine Bedenken bestehen. Wirtschaftliche Bedenken bestehen insbesondere dann nicht, wenn der Dritte eine ausreichende Bonität nachweist oder auf Verlangen eine angemessene Sicherheit gemäß § 15 zur Verfügung stellt.
- (3) Ergänzend zu Absatz (1) und (2) erfordert eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Speichervertrag über feste bzw. unterbrechbare Einzelleistung (Einspeicher- und/oder Ausspeicherleistung) vom Speicherkunden auf einen Dritten, dass der Dritte bereits einen Speichervertrag über Arbeitsgasvolumen für denselben Speicher abgeschlossen hat oder diesen im Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten und Pflichten abschließt und die Laufzeit des Speichervertrags über Arbeitsgasvolumen nicht vor der Laufzeit des Speichervertrags über feste / unterbrechbare Einzelleistung endet.
- (4) Die Zustimmung ist innerhalb angemessener Frist, spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens um Zustimmung und des Erbringens der geforderten Nachweise gemäß Absatz (2), zu erteilen oder zu verweigern.
- (5) Eine Rechtsnachfolge durch ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners.



## § 25 Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Speichervertrag kommt gemäß dem in § 3 beschriebenen Verfahren oder im Rahmen einer Auktion zustande. Er endet mit dem im Speichervertrag festgelegten Enddatum (= Vertragslaufzeit). Sollten zu diesem Zeitpunkt noch vertragsrelevante Verpflichtungen fortbestehen, so werden diese auch nach Ablauf des Leistungszeitraums von den Vertragspartnern erfüllt.
- (2) Der Buchungszeitraum beginnt (unter Berücksichtigung der Regelungen in § 4) mit dem im Speichervertrag festgelegten Startdatum. Der Buchungszeitraum endet mit dem im Speichervertrag festgelegten Enddatum.
- (3) Ein Speichervertrag kann aus wichtigem Grund von jedem Vertragspartner außerordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a. ein Vertragspartner gegen wesentliche Bestimmungen des Speichervertrages wiederholt verstoßen hat und trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner erneut verstößt;
  - b. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des anderen Vertragspartners eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens mangels Masse gemäß § 26 Insolvenzordnung abgewiesen wird oder Sicherungsmaßnahmen gemäß § 21 Insolvenzordnung über das Vermögen des anderen Vertragspartners eingeleitet sind. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner hierüber unverzüglich zu informieren.
- (4) Unabhängig von Absatz (3) kann iGSNWE einen Speichervertrag mit sofortiger Wirkung auch dann außerordentlich kündigen, wenn der Speicherkunde
  - a. einer Zahlungsverpflichtung aus diesem Speichervertrag wiederholt nicht nachkommt, für den noch ausstehenden Betrag keine Sicherheit besteht und der ausstehende Betrag bei iGSNWE nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Zugang einer schriftlichen Zahlungsaufforderung bei dem Speicherkunden auf dem von iGSNWE zu benennenden Bankkonto eingegangen ist,
  - b. die gemäß § 15 verlangte Sicherheit nicht unverzüglich nach erneuter Aufforderung leistet oder
- (5) Für den Fall der außerordentlichen Kündigung des Speichervertrages durch iGSNWE wird iGSNWE dem Speicherkunden Gelegenheit geben, seine im Erdgasspeicher gelagerten Gasmengen innerhalb einer Frist von maximal sechs Kalenderwochen nach Beendigung des Vertrages entsprechend den Regelungen dieser AGB durch iGSNWE ausspeichern zu lassen. Nach erfolglosem Ablauf der insoweit gesetzten Frist findet § 9 Absatz (1) Sätze 2 und 3 dieser AGB Anwendung.

## § 26 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere der in einem Speichervertrag inkl. dieser AGB enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig werden, insbesondere im Hinblick auf die Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen wie z.B. durch

regulatorische Maßnahmen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich im Falle des Absatzes (1), die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch andere wirksame bzw. durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung im nach dem jeweiligen Speichervertrag gewollten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt, mit Wirkung vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit zu ersetzen. Die neue Regelung muss den Interessen beider Vertragspartner angemessen Rechnung tragen. Gleiches gilt, sofern der Vertrag von den Vertragspartnern nicht bedachte Regelungslücken enthalten sollte.

## **§ 27 Anwendbares Recht, Schiedsverfahren und Gerichtsstand**

- (1) Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie des deutschen Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Sämtliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einem Speichervertrag oder betreffend seine Gültigkeit sollen vollständig und abschließend durch ein Schiedsgerichtsverfahren ohne Rückgriff auf ordentliche Gerichte wie folgt beigelegt werden:
  - a. Das Schiedsgerichtsverfahren wird in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) durchgeführt,
  - b. der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Dortmund,
  - c. die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei, von denen mindestens einer zum Richteramt in Deutschland befähigt ist und
  - d. Verfahren werden ausschließlich in Deutsch durchgeführt.
- (3) Der unterlegene Vertragspartner trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsverfahren. Ist kein Vertragspartner vollständig erfolgreich, werden die entstandenen Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens anteilig zwischen den Vertragspartnern gemäß § 91 Zivilprozessordnung aufgeteilt.
- (4) Weder die Vertragspartner, noch ihre Sicherheitengeber, werden wegen eines angestrebten oder laufenden Schiedsgerichtsverfahrens von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder einer Sicherheitenvereinbarung bezüglich dieses Vertrages befreit.

## **§ 28 Bestandteile der AGB**

Die für den jeweiligen Speicher geltenden Anlagen

- „Entgelte“
- „Technische Rahmenbedingungen“
- „Abwicklung und Nominierung“ und
- „Bilanzierung“
- „Bonitätsprüfung“

sind wesentlicher Bestandteil dieser AGB